

SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

2. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Schülerbeförderung und die Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) In der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), in Verbindung mit § 113 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 10. September 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2017 wird durch Beschluss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom 08.04.2019 folgend die zweite Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung und die Erstattung von hierfür notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung) erlassen.

Artikel 1

Änderungen der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung)

1. In §3 Absatz 4 Punkt 1 wird „mehr als 2 km“ ersetzt durch „mehr als 1 km“ und in Punkt 2 wird „mehr als 4 km“ ersetzt durch „mehr als 2 km“.

Artikel 2

Ermächtigung des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Schülerbeförderungssatzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des §5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG DER LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

Schwerin, den

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk

Im Internet bekanntgegeben am

Veröffentlichungsdatum